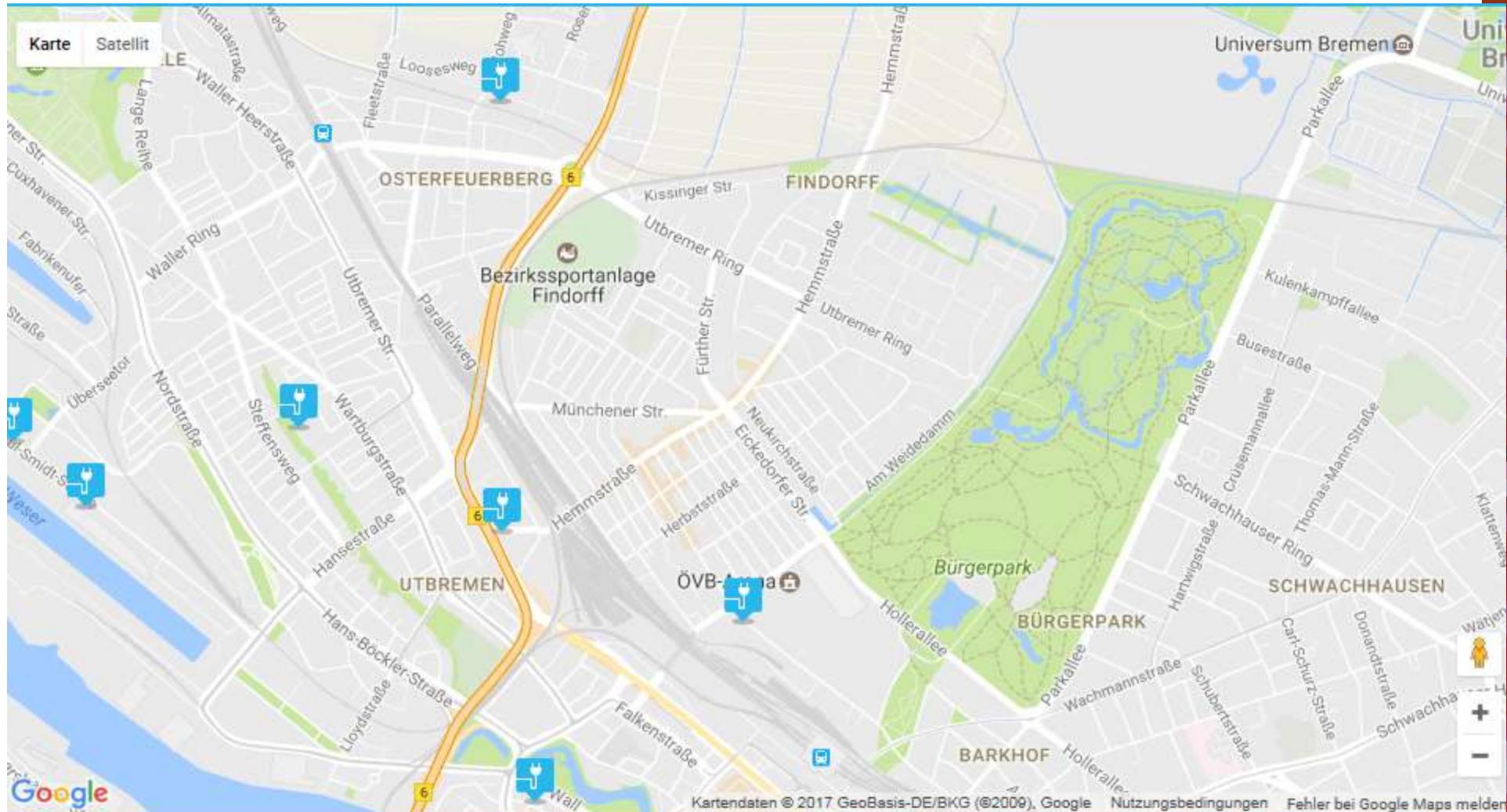


Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Findorff





Quelle: Chargemap <https://de.chargemap.com/> Aufruf 09.03.17

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

- Oberste Landesstraßenverkehrsbehörde -
- Oberste Landesstraßenbehörde -

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ausgangstraße 2 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr Bremen

- Straßenverkehrsbehörde -

Bürger – und Ordnungsamt der Stadt Bremerhaven

- Straßenverkehrsbehörde –

Amt für Straßen und Verkehr Bremen

- Straßenbaubehörde

Amt für Straßen und Brückenbau Bremerhaven

- Straßenbaubehörde -



Freie
Hansestadt
Bremen

u.a.

- Strom aus regenerativen Quellen
- Anzeige, ob Ladevorgang vorliegt
- Abnahme durch eine zertifizierte Prüforganisation
- Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter
- Gebühr 200 € p.a.

Zweiter Änderungserlass über die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Straßenraum in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven

Mein Erlass über die Errichtung und den Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Straßenraum in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 21.8.2012 wird aufgehoben und durch den nachfolgenden neuen Erlass ersetzt

I.

Das Land Bremen engagiert sich in besonderer Weise auf dem Zukunftsfeld der Elektromobilität. Als eine von bundesweit acht Modellregionen unterstützt und fördert es die Entwicklung der Elektromobilität. Hierzu zählt auch die Einrichtung von Ladestationen für Fahrzeuge mit Elektroantrieb im öffentlichen Straßenraum.

II.

Um Ladevorgänge von Elektrofahrzeugen am Fahrbahnrand, auf Parkstreifen oder auf sonstigen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum zu ermöglichen, werden die im Land Bremen zuständigen Behörden ermächtigt, entsprechende Ladestationen zu genehmigen. Die Verkehrsblattverlautbarung, Verkehrsblatt 2011, Seite 199 ff. (siehe gleichlautende Anlage) ist zu beachten.



P
rambio

AUSGANG
DECK 0

SWB
NACHSICHERUNG
FÜR STADTSTELLE

BREPARKHAUS
48 BRILL VORSTADT

swb

e ATW





Fraunhofer

HB 00 329

EBG



P

Elektrofahrzeuge
während des
Ladevorgangs



HB FI 110
electric drive
FDES
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
IT-Consulting









auf dem
Seitenstreifen

Elektrofahrzeuge
während des
Ladevorgangs
frei

Contrescarpe



Einbahn





Beschilderungsoptionen nach Verkehrsblattverlautbarung des BMVI

300 Mio. Fördervolumen

Die BAV

Aufgaben

Unsere Kunden

Service

Stellenangebote

Personal

Organisation

Interne Revision

Aufgabenverbund

Ausgleichszahlungen (Digitale
Dividende II)

Förderung der Ladeinfrastruktur
für Elektrofahrzeuge

Das Förderprogramm

Antragstellung

Fragen und Antworten

Im Überblick

Kontakt

In der Entwicklung

[Startseite](#) > [Aufgaben](#) > [Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge](#)

Suchbegriff



Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

BAV verwaltet und betreut Förderprogramm - Antragsbeginn: 1. März 2017, 12:00 Uhr

Das Bundeskabinett hat am im Mai 2016 das Programm zur Förderung der Elektromobilität in Deutschland beschlossen.

Neben Steuervorteilen und Kaufprämien wird in dem Paket der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorangetrieben. Ziel ist eine flächendeckende Versorgung mit bundesweit 15.000 Ladesäulen. Für das Förderprogramm mit der Laufzeit von 2017 bis 2020 werden insgesamt 300 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Verwaltet und betreut wird das Programm von der [BAV](#) in Aurich.

Antragstellungen bei der [BAV](#) sind ab dem 01. März 2017, 12:00 Uhr möglich.

Hier finden Sie Informationen zum Förderprogramm und zu Ihrer Antragstellung (easy-Online).



Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen

Förderhöhen

5.1 Höchstsätze für **Normalladepunkte**

- Normalladepunkte bis einschließlich 22 kW werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von
 - maximal 60 % bis höchstens 3 000 Euro pro Ladepunkt.

5.2 Höchstsätze für **Schnellladepunkte**

- Schnellladepunkte werden gefördert mit einem prozentualen Anteil von
 - maximal 60 % bis höchstens 12 000 Euro für Ladepunkte kleiner als 100 kW,
 - maximal 60 % bis höchstens 30 000 Euro für Ladepunkte ab einschließlich 100 kW.

Förderhöhen

5.3 Höchstsätze für **Netzanschluss**

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von

- maximal 60 % bis höchstens 5 000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz,
- maximal 60 % bis höchstens 50 000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

Förderbedingungen

Errichtung öffentlich zugänglicher
Ladeinfrastruktur:

- einschließlich des dafür erforderlichen
Netzanschlusses des Ladestandorts und der
Montage der Ladestation

Ausgaben für die Planung, den
Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von
der Förderung ausgeschlossen

technische Mindestanforderungen

Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können

Steckertypen



Typ 2 Mennekes-Stecker

EU-Standard

Wechselstrom
Max 48 kW



Combined Charging System (CCS) Combo Typ 2

Gleichstrom
Derzeit meist 50kW

Zukunft 150 kW



CHAdeMO

Gleichstrom
Derzeit meist 50kW

Mindestanforderungen

- Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur von sechs Jahren
- Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom



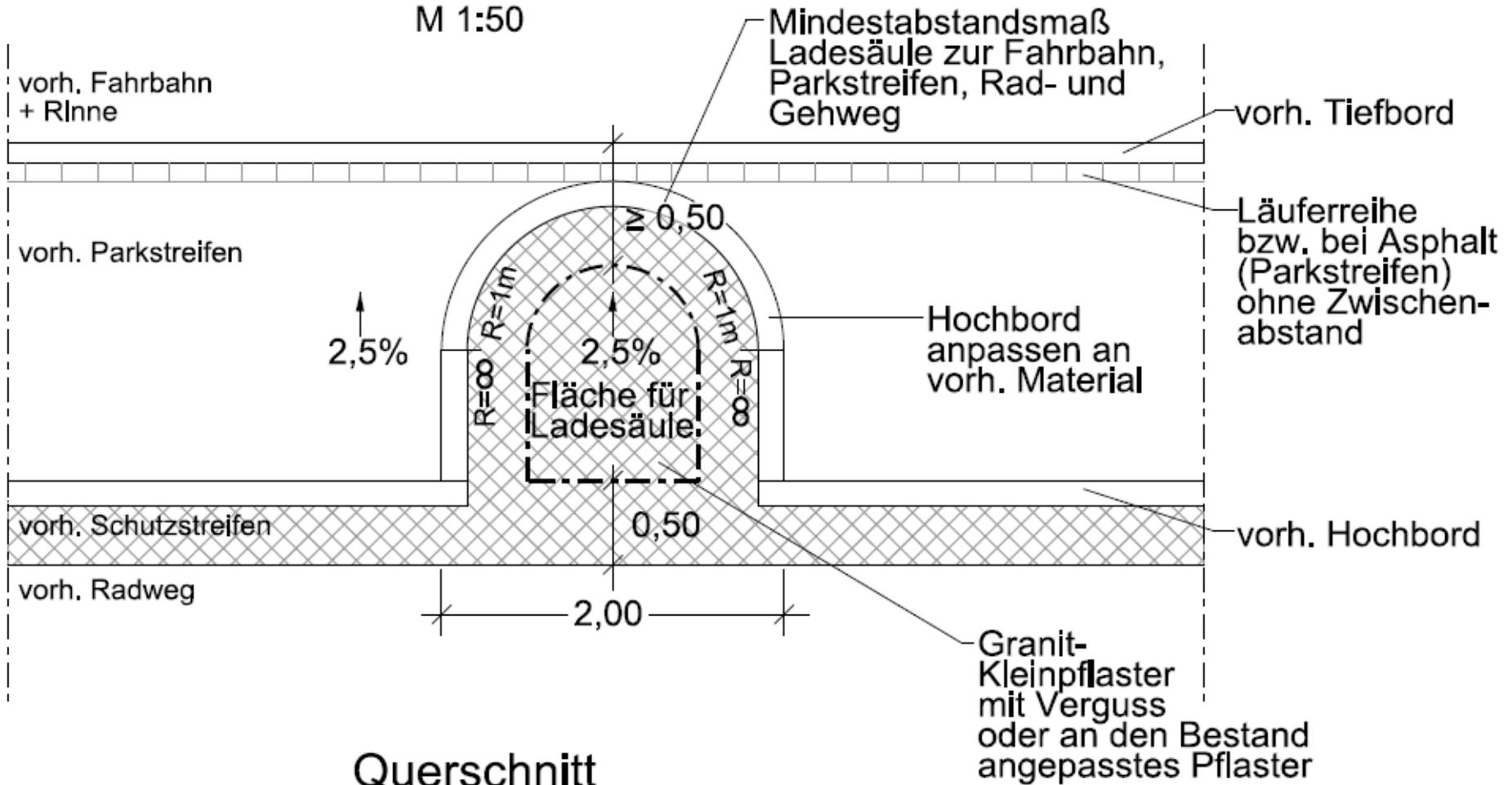


Vailant
HEBEN, BEFESTIGEN, WÄRMEN, ISOLIEREN
Varnecke & Sohn
Tel. 04 21 - 35 29 07



Draufsicht

M 1:50



Querschnitt

Vielen Dank für das Interesse und
die Aufmerksamkeit !

michael.glotz-richter@umwelt.bremen.de

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr



Freie
Hansestadt
Bremen